

Statuten

Hornussergesellschaft Oberönz-Niederönz

Als Folge des Zusammenschlusses der Hornussergesellschaft Oberönz und der Hornussergesellschaft Niederönz entsteht die neue Hornussergesellschaft Oberönz-Niederönz, wobei die beiden Hornussergesellschaften vollständig in die neue Hornussergesellschaft Oberönz-Niederönz integriert werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Hornussergesellschaft Oberönz-Niederönz besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein körperschaftlich organisierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit. Vereinssitz ist 3360 Herzogenbuchsee (Schweiz).

Art. 2

Sie bezweckt und fördert das schweizerische Nationalspiel resp. Nationalsport Hornussen. Pflegt die Kameradschaft und die Solidarität, sowie die Erhaltung volkstümlicher Spiele.

Art. 3

Die Hornussergesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Sie ist Mitglied des Eidgenössischen Hornusserverbandes (EHV) und des Oberaarg. - Zentralschweiz. Hornusserverbandes (OZHV).

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die Hornussergesellschaft besteht aus Aktiv- und Nachwuchshornusser, sowie Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Der erweiterte Vorstand ist für die Aufnahme von Neumitgliedern zuständig.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können an der Hauptversammlung Hornusser und Aussenstehende ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Hornussergesellschaft verdient gemacht haben.

Art. 8

Nachwuchshornusser sind Jugendliche bis und mit zurückgelegtem 16. Altersjahr. Ihre Betreuung unterliegt den Vorschriften des EHV. Nachwuchshornusser sind beitragsfrei.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für

- | | |
|--------------------|-----------|
| ▪ Aktivmitglieder | CHF 60.-- |
| ▪ Auszubildende | CHF 30.-- |
| ▪ Passivmitglieder | CHF 20.-- |
| ▪ Ehrenmitglieder | CHF 0.-- |

III. Austritte und Ausschlüsse

Art. 10

Austritte müssen schriftlich bis Ende November an den Vorstand erfolgen. Sie werden gewährt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Hornussergesellschaft erfüllt sind.

Art. 11

Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes über Mitglieder verhängt werden:

- welche das Gesellschaftsleben stören und den guten Ruf der Gesellschaft gefährden.
- solche die trotz erfolgter Mahnung finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Jedes Aktivmitglied besitzt ein Exemplar der Vereinsstatuten und verpflichtet sich, sie zu beachten, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, Gesellschaftsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 13

Die Aktivmitglieder werden gehalten an den Übungen, Wettspielen, Meisterschaften, Festen, Anlässen und Versammlungen teilzunehmen.

V. Die Organe der Hornussergesellschaft

Art. 14

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils zwischen November und Februar statt. Sie ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Begrüssung
- Wahl eines Stimmenzählers
- Protokoll
- Jahresrechnung
- Jahresbeiträge und Budget
- Jahresberichte
- Mutationen
- Wahlen
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 16

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als ergeben erachtet oder auf Verlangen von einem Viertel der Aktivmitglieder. Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 10 Tage vorher mit Ort, Datum und Traktanden an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 17

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr; ein Mitglied kann aber auch eine geheime Abstimmung verlangen. Alle Beschlüsse unterliegen dem absoluten Mehr, sofern nicht durch Reglemente andere Bestimmungen gelten.

Art. 18

Über die Verhandlungen der ordentlichen, ausserordentlichen Hauptversammlung, sowie Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.

VI. Vorstand und übrige Funktionen

Art. 19

Zur Leitung der Gesellschaft wählt die ordentliche Hauptversammlung einen Vorstand von 5 - 9 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit steter Wiederwählbarkeit. In die gleiche Wahl fallen der Präsident und der Sekretär, diese sind in den ungeraden Jahren zu wählen. In den geraden Jahren sind demzufolge der Vizepräsident, Kassier und der Beisitzer zu wählen. Die Mitgliederzahl des Vorstandes kann erweitert werden. Zusammensetzung und Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes bestimmt die Hauptversammlung.

Art. 20

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen. In besonders dringenden Fällen ist der Vorstand von sich aus zu handeln ermächtigt, gibt aber der Gesellschaft so schnell als möglich Bescheid. Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000. --. Grössere, nicht budgetierte Ausgaben sind der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Art. 22

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von drei Jahren. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie wiederwählbar.

Art. 23

Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt die Gesellschaft nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften.

Art. 24

Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung in seiner Funktion zu vertreten.

Art. 25

Der Sekretär führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv für die Gesellschaft.

Art. 26

Der Kassier hat die Vereinskasse und führt das Kassabuch. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren oder dem Präsidenten jederzeit zu. In Finanzangelegenheiten unterzeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Die abgeschlossene Jahresrechnung hat er vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung zu unterbreiten. Auf die Hauptversammlung hin wird ein Budget für das nächste Jahr erstellt.

Art. 27

Der Beisitzer ist beratendes Vorstandsmitglied und kann überall eingesetzt werden. Siehe Anhang (Organigramm und Pflichtenheft).

Art. 28

Der Fähnrich ist für den richtigen Unterhalt der Vereinsfahne und deren Zubehör sowie für die errungenen Gesellschaftspreise verantwortlich.

Art. 29

Schiedsrichter sind Aktivmitglieder und fallen also unter die Bedingungen von Art. 6. Sie amtieren bei Wettspielen, Meisterschaft und Festen.

Art. 30

Jedes einzelne Vorstandsmitglied oder Funktionäre sind der Gesellschaft gegenüber für alles ihnen anvertraute Gut verantwortlich.

VII. Finanzen

Art. 31

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Spielgelder, freiwillige Beiträge und Geschenke
- Überschüsse von Festen und Veranstaltungen
- Kapitalzinsen und übrige Einnahmen (Wirten, usw.)

Art. 32

Die Ausgaben der Gesellschaft bestehen aus:

- Verbandsbeiträge und Prämien
- den Kosten des Hornusserbetriebes
- den Kosten der Verwaltung
- Vergabungen

Art. 33

Das Kapital ist mündelsicher anzulegen. Die Hornussergesellschaft Oberösterreich haftet für ihr ganzes Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Versicherungen

Art. 34

Jedes Aktivmitglied sowie die Schiedsrichter müssen dem Eidgenössischen Hornusserverband gemeldet sein, ansonsten dürfen sie nicht mitspielen. Sie sind für die persönliche Unfallversicherung selber verantwortlich. Die Nachwuchshornusser sind über den Eidgenössischen Hornusserverband versichert. Ein Verunfallter kann die Gesellschaft in keiner Art und Weise haftbar machen.

Art. 35

Die Gesellschaft bezahlt die Versicherungsbeiträge.

Art. 36

Fahne, Gesellschaftspreise und Mobiliar müssen gegen Elementarschäden und Einbruchdiebstahl versichert sein.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Art. 37

In der Regel wird nach dem Eidgenössischen Spielreglement gespielt.

Art. 38

Mitglieder, die der Gesellschaft durch eigenmächtige Handlungen Kosten verursachen, können vom Vorstand zur Rückzahlung derselben verpflichtet werden.

X. Auflösung der Gesellschaft

Art. 39

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer eigens dafür einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Sie kann jedoch nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder für den Fortbestand der Gesellschaft entstehen.

Art. 40

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist sämtliches Material, wie Akten, Gesellschaftspreise und Gesellschaftsvermögen der Gemeinde Herzogenbuchsee zur Verwaltung zu übergeben. Davon wird ein genaues Inventar aufgenommen, zuhanden einer später in Oberönz oder Niederönz wieder entstehenden Hornussergesellschaft des EHV.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Statutenänderungen können nur an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15.02.2010 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 29. November 2002 und treten unverzüglich in Kraft.

Namens der Hornussergesellschaft Oberönz- Niederönz

Der Präsident:



Der Sekretär:

